

Bürgermeisteramt Steinberg am Rofan

6215 Steinberg am Rofan Nr. 29, Bezirk Schwaz

Tel. 05248/216 - Fax. 05248/385 - gemeinde@steinberg-rofan.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 07.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Steinberg am Rofan erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuerpflicht

Wer im Gebiet der Gemeinde Steinberg am Rofan einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Steinberg am Rofan seinen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr
für den ersten Hund 90,00 Euro und
für jeden weiteren Hund 110,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018
und
für Sanitätshund (eigens abgerichtete und geprüfte Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawinenhunde).
ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

Die Hundesteuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jedes Jahr mittels Abgabenbescheid und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 6

Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Steinberg geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name und Adresse des Erwerbers bekannt zu geben ist.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 9

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit, eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundemarke) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Helmut Margreiter)



Ergeht an:

- Amtstafel der Gemeinde Steinberg am Rofan
- Verwaltungsprüfung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden)

angeschlagen am: 10.12.2020

abgenommen am: 28.12.2020

A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2020,
Pkt. 4 der Tagesordnung vom 02.12.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat einstimmig nachstehende
Hundesteuerverordnung genehmigt.

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 07.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Steinberg am Rofan erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuerpflicht

Wer im Gebiet der Gemeinde Steinberg am Rofan einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Steinberg am Rofan seinen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr

für den ersten Hund 90,00 Euro und
für jeden weiteren Hund 110,00 Euro.

- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr.

283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018

und

für Sanitätshund (eigens abgerichtete und geprüfte Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawinenhunde).

ist keine Hundesteuer zu entrichten.

- (4) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

Die Hundesteuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben. Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jedes Jahr mittels Abgabebescheid und ist binnen der im Abgabebescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 6

Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Steinberg geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3. Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name und Adresse des Erwerbers bekannt zu geben ist.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 9

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit, eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundemarke) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 10.12.2020
Abgenommen am: 28.12.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Anwesend waren
und folgende Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Helmut Margreiter
Thomas Auer, Franz Meßner, Miriam Moser,
Michael Rupprechter, Vbgm. Leonhard Hintner,
Melanie Meßner als Ersatz für Alexander Lindl,
Maria Lengauer als Ersatz für Andreas Moser
Alexander Lindl, Markus Thumer, Lydia Auer,
Andreas Moser, Stefan Huber

Nicht anwesend waren:

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 29 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 der TGO beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefallenen Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.05 Uhr, und war um 21.25 Uhr beendet.

Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (§ 35 Abs. 4) unterfertigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Thomas Auer
Stefan Huber



Der Bürgermeister:

Helmut Margreiter
(Helmut Margreiter)

Der vorstehende Gemeinderatsbeschluss war vom 10. – 28.12.2020 an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben.

Steinberg, am 28.12.2020



Der Bürgermeister:

Helmut Margreiter
(Helmut Margreiter)